

Verordnung

Die Stadtvertretung der Stadt Dornbirn hat in ihrer Sitzung vom 28.10.1993 die nachstehende Verordnung beschlossen:

Gemäß § 18 i.V. mit § 50 Abs. 1 lit. a Z. 10 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, sind auf den öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Spielplätzen verboten:

- a) das Verunreinigen der oben erwähnten Flächen,
- b) das Verwenden von Kraftfahrzeugen auf den oben angeführten Flächen, ausgenommen davon sind Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge, die für die Pflege dieser Flächen benötigt werden,
- c) das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden könnten,
- d) die Beschädigung oder Verunreinigung der darauf errichteten Baulichkeiten, Spielgeräte, Brunnen, Denkmale, Pflanzen, gärtnerischen oder sonstigen Anlagen,
- e) der Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben,
- f) das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen.

§ 2

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 3

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

Der Bürgermeister:
Rudolf Sohm